



## Informationsblatt zur Wohnungsaufgabe

Im Interesse einer reibungslosen Beendigung des Nutzungsverhältnisses geben wir Ihnen einige nützliche Hinweise und Empfehlungen:

- Bitte geben Sie im Kündigungsschreiben Ihre künftige Anschrift und Ihre Telefonnummer an.
- Ist die von Ihnen eventuell extra angemietete Garage oder Stellplatz gekündigt?
- Sind die Versorgungsunternehmen (Firmen FairEnergie, EnBW, Elektro-Rieger) bzw. Unternehmen zur Verbrauchsfeststellung (Fa. Techem) über Ihren Auszug informiert bzw. schon beauftragt?
- Damit die Wohnung fristgerecht vermietet werden kann, gestatten Sie bitte den Interessenten die Wohnung zu besichtigen.
- Denken Sie bitte daran, dass die Wohnung sowie alle von Ihnen genutzten Keller-, Boden- und sonstigen Abstellräume, ggf. auch Garage oder TG-Stellplatz, vollständig zu räumen und zu reinigen sind. Eine evtl. erforderliche Sperrmüllabfuhr kann bei der Gemeinde angemeldet werden.
- Die vertragsgerechte Rückgabe der Wohnung an die Baugenossenschaft Pfullingen eG erfolgt an die Abteilung Hausbewirtschaftung.  
Eine Übergabe der Wohnung vom Vormieter zum Nachmieter ist nicht gestattet.

Sie kann nur durch Sie persönlich oder durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person vorgenommen werden.

Denken Sie bitte daran, dass während Ihrer Nutzungszeit bestimmte Schönheits- und Dekorationsarbeiten fachgerecht auszuführen waren. Sofern Sie fällige Schönheitsreparaturen nicht ausgeführt haben oder die Wohnung über das normale Maß hinaus Abnutzungserscheinungen hat, sind diese noch **vor der Wohnungsabnahme** fachgerecht durchzuführen. Die Fristen entnehmen Sie bitte Ihrem Nutzungsvertrag.

Durch Sie verursachte Beschädigungen am Eigentum der Baugenossenschaft Pfullingen eG, wie z.B. Emailleabplatzungen an der Bade- bzw. Duschwanne oder Risse und Beschädigungen des Waschtisches oder des WC's sind fachgerecht zu Ihren Lasten zu beseitigen.

Auch im Falle von Vereinbarungen mit dem Wohnungsnachfolger bleiben Sie gegenüber der Baugenossenschaft Pfullingen eG persönlich für die ordnungsgemäße Ausführung von Schönheits- und Dekorationsarbeiten verantwortlich. Sollte der Nachmieter diese Arbeiten nicht fachgerecht durchführen, besteht weiterhin die Möglichkeit, seitens der Baugenossenschaft Pfullingen eG, Sie auf die Vornahme der Arbeiten in Anspruch zu nehmen.

Regelungen für die Übernahme von Einbauten / baulichen Veränderungen durch den Nachmieter bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens der Baugenossenschaft Pfullingen eG. Die Prüfung eines Antrages auf Übernahme der Einrichtungen durch den Nachmieter muss

schriftlich erfolgen und durch Unterschrift des Nachmieters nachgewiesen werden. Spätestens bei der Wohnungsabnahme ist ein von dem Nachmieter unterschriebenes Original sowie eine Durchschrift der Erklärung auszuhändigen. Die Entscheidung über die Entfernung oder das Verbleiben von Einbauten im Einverständnis mit dem Nachmieter trifft jedoch alleine die Baugenossenschaft Pfullingen eG. Im Falle der Nichtgenehmigung bleiben Sie grundsätzlich weiterhin zur eigenen Vornahme des Rückbaues verpflichtet.

Wird bei der Wohnungsabnahme festgestellt, dass Schönheits- und Dekorationsarbeiten nicht oder nicht fachgerecht ausgeführt sind und bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen nicht beseitigt wurden, werden wir diese Arbeiten – nach ergebnisloser Nachfristsetzung – **unverzüglich zu Ihren Lasten** ausführen lassen.

Sollte es durch nicht ausgeführte oder nicht fachgerechte Arbeiten zu Minderungen der Nutzungsgebühr oder Schadensersatzansprüchen Ihres Wohnungsnachfolger kommen, werden wir evtl. **entstehende Forderungen an Sie weitergeben**.

Sollte es keinen Wohnungsnachfolger geben oder sich die Wohnung nicht in einem vertragsgemäßen und übergabefähigen Zustand befinden, werden wir alle daraus entstehenden Kosten ebenfalls an Sie weiterleiten, **einschließlich der Nutzungsgebühr bis zum Zeitpunkt der endgültigen Wiederherstellung** des vertrags- und übergabefähigen Zustandes.

Nach erfolgter Abnahme der Wohnungen sind alle Schlüssel (auch zusätzlich angefertigte Schlüssel) an unseren Mitarbeiter herauszugeben. **Ihrem Wohnungsnachfolger dürfen Sie diese nicht übergeben.**

Sollten bei Schlüsselübergabe nicht alle ausgehändigten Schlüssel abgegeben werden, werden wir ggf. aus Sicherheitsgründen – zu Ihren Lasten – einen neuen Schließzylinder montieren lassen.

Eine vorzeitige Schlüsselrückgabe entbindet Sie nicht von der Zahlung der Nutzungsgebühr bis zur Weitervermietung bzw. bis zum Termin des Wirksamwerdens der Kündigung.

**Die Wohnungsabnahme kann nur bei geräumter Wohnung erfolgen.**

Bitte beachten Sie vorgenannten Hinweise und Empfehlungen und vereinbaren Sie rechtzeitig (ca. einen Monat vor Auszug) einen Termin für die Wohnungsabnahme, damit diese dann ohne Komplikationen durchgeführt werden kann.

Die Wohnungsabnahmen werden von unseren Mitarbeitern – nach telefonischer Terminvereinbarung - während der Geschäftszeiten durchgeführt.